



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Ernst Wissemann

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Ernst Wissemann - Täter

Pfarrer Ernst Wissemann wurde zweimal wegen Missbrauchs von Minderjährigen verurteilt. Im Jahr 1953 wurde er wegen Missbrauchs von minderjährigen Schutzbefohlenen in 14 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Wissemann beging die Taten zwischen 1949 und 1951, als er Kaplan an Heilig Kreuz, Aachen, und St. Nikolaus, Meerbusch, war.

Im Jahr 1971 wurde Ernst Wissemann wegen „Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in acht Fällen, davon in sieben Fällen fortgesetzt handelnd“ verurteilt. Er beging die Taten zwischen 1968 und 1970, während er als Aushilfe in St. Hubert, Nideggen-Schmidt, eingesetzt war. Das Strafmaß betrug 1 Jahr und 9 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung.

Nach diesem Urteil setzte das Bistum Aachen Ernst Wissemann ausschließlich als Hausgeistlichen des Klosters Mariendonk ein, wo er auch verpflichtet war zu wohnen.

Dem Bistum Aachen liegen Hinweise vor, dass Ernst Wissemann auch Mitte der 1960er-Jahre während seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in Essen-Werden Übergriffe begangen haben könnte.

Die biografischen Daten im Überblick

geb.: 15.02.1916

verst. 26.03.2007

15.02.1916

1946-1950

1950-26.5.1952

1950-26.5.1952

01.08.1953

16.10.1953

geboren in Krefeld

Kaplan Heilig Kreuz, Aachen

Kaplan St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath

Beurlaubung für Aufgaben in einem anderen Bistum

Verhaftung

Verurteilung Landgericht Aachen: „Schuldig nach §174 Ziff. 1 StGB [Unzucht mit minderjährigen Schutzbefohlenen] in Tateinheit mit § 175a Ziff. 3 StGB [homosexuelle Unzucht mit Minderjährigen] in 14 Fällen, darunter in 11 Fällen in weiterer Tateinheit mit Verbrechen nach §176 Abs. I Ziff. 3 [Unzucht mit Personen unter 14 Jahren]“ zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Ernst Wissemann

1955	Entlassung auf Bewährung
1955	Hausgeistlicher in Münster
1957	Krankenhausseelsorger St. Josefskrankenhaus, Essen-Werden
1964	Verleihung des Titels Rektor
01.04.1965	Einstweiliger Ruhestand
01.04.1965	Aushilfe in der Seelsorge, St. Hubert, Nideggen-Schmidt
Nov. 1970	Festnahme wegen Missbrauchs von Minderjährigen
23.11.1970	Zelebrationsverbot
24.11.1970-21.11.1971	Beurlaubung
15.10.1971	Verurteilung Landgericht Aachen wegen „Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in acht Fällen, davon in sieben Fällen fortgesetzt handelnd (Verbrechen nach §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 74 StGB)“ zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten zur Bewährung
1971-1995	Hausgeistlicher Abtei Mariendonk, Kempen
1996	Verleihung Pfarrertitel
26.03.2007	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Ernst Wissemann

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet. Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.